



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. November 1967

j Teil III Nr.12

Tag	Inhalt	Seite
11.10.67	Anordnung über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos in den volkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels.....	85
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	87

Anordnung über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos in den volkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels

vom 11. Oktober 1967

Die Entwicklung des Produktionsmittelhandels zum Sortimentshandel mit kurzen Lieferfristen, die Sicherung einer maximalen Versorgungsstabilität, die Beschleunigung des Warenumschlages und die Vermeidung von Warenverlusten erfordert die Planung eines Handelsrisikos in den volkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels. Diese Mittel sind insbesondere für vorbeugende Maßnahmen so zu verwenden, daß durch ihren rechtzeitigen und zweckentsprechenden Einsatz volkswirtschaftlicher Schaden bei der Minderung der Gebrauchswerte der Handelsvorräte vermieden wird.

Die Direktoren der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels haben die Handelstätigkeit so zu organisieren, daß durch eine stabile Versorgung der begründete Bedarf der Verbraucher termin-, sortiments- und qualitätsgerecht realisiert wird. Dazu sind die Handelsvorräte so zu disponieren, zu lagern und zu verwalten, daß ein kontinuierlicher Warenumschat ohne Verluste und Qualitätsminderungen gesichert ist.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels und die ihnen übergeordneten Organe, die

- dem Ministerium für Materialwirtschaft
- dem Ministerium für Bauwesen
- den Industrieministerien oder deren Vereinigungen Volkseigener Betriebe

- dem Ministerium für Verkehrswesen
- dem Ministerium für Gesundheitswesen
- dem Ministerium für Volksbildung

unterstellt sind.

§ 2

Planung des Handelsrisikos

(1) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels planen das Handelsrisiko in eigener Verantwortung zu Lasten der Handelskosten. Der auf den Kommissionshandel entfallende Anteil ist in den bei dem volkseigenen Handelsbetrieb abzurechnenden Kosten des Kommissionshandels zu erfassen.

(2) Lei der kostenwirksamen Planung des Handelsrisikos soll in der Regel ein Prozentsatz bis zu 0,5% — bezogen auf den geplanten Gesamtlagerumsatz — nicht überschritten werden. Im Rahmen dieses Höchstsatzes können die Ministerien die zu planende Höhe des Handelsrisikos für die nachgeordneten Organe differenziert festlegen. In begründeten Ausnahmefällen sind die Ministerien in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Materialwirtschaft berechtigt, andere Höchstsätze festzulegen.

(3) Die übergeordneten Organe der volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels haben das Recht, auf der Grundlage der von den Ministerien festgesetzten Höchstsätze entsprechend der Bestands- und Umsatzstruktur der nachgeordneten Betriebe differenzierte, die konkreten Bedingungen berücksichtigende Sätze festzulegen. Dabei darf das für diese Betriebe insgesamt geplante Handelsrisiko nicht überschritten werden.

(4) Die aus dem Aufkauf von planwidrigen Beständen erzielten Preisdifferenzen können den Kosten für Handelsrisiko gutgeschrieben werden.

(5) In die Planung des Handelsrisikos sind die Kosten für Bruch, Schwund und Verderb einzubeziehen.